

Arrangementauftrag (Entwurf)

abgeschlossen zwischen

.....

.....

(im Folgenden „Auftraggeber“ genannt)

und

.....

.....

(im Folgenden „Arrangeur“ genannt)

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Auftraggeber ist alleiniger Urheber¹ des Werks² mit dem Titel:

¹ Möglich sind freilich auch andere Konstellationen. Der Auftraggeber kann das Werk z.B. auch als Miturheber gemeinsam mit anderen Urhebern geschaffen haben. In diesem Fall ist es notwendig, auch die übrigen Miturheber im Vertrag zu nennen. Falls der Auftraggeber nicht selbst (Mit)Urheber des zu arrangierenden Werks ist, sondern ihm vom Urheber/von den Urhebern bloß die Werknutzungsrechte eingeräumt wurden, ist darauf zu achten, dass er über sein Verwertungsrecht hinaus auch über das Bearbeitungsrecht verfügen muss, da das Arrangement in aller Regel eine Bearbeitung des ursprünglichen Werks darstellt und die eingeräumte Werknutzung nicht automatisch auch das Recht zur Bearbeitung des Werks umfasst.

² Hat der Arrangeur vor Abschluss des gegenständlichen Vertrags bereits ein Konzept vorgelegt und war gerade dieses vorgelegte Konzept Grund dafür, den Arrangementauftrag zu erteilen, empfiehlt es sich für den Auftraggeber, das gelungene Konzept als Grundlage des Arrangementauftrags in den Vertragstext aufzunehmen. Punkt 1 sollte für diesen Fall etwa folgendermaßen adaptiert werden: *„Der Urheber/Werknutzungsberechtigte erteilt dem Arrangeur auf der Grundlage des von letzterem vorgelegten Konzepts den Auftrag, das Werk mit dem Titel tonträgerfähig zu arrangieren.“*

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

.....
für die Besetzung:
.....
.....
.....

in der Dauer von ca. Minuten.

- 1.2 Der Urheber/Werknutzungsberechtigte beauftragt den Arrangeur mit dem tonträger-tauglichen Arrangement des unter Punkt 1.1 genannten Titels.

2. Rechtseinräumung

- 2.1 Der Arrangeur räumt dem Auftraggeber an dem von ihm fertiggestellten Arrangement für den Fall, dass es Eingang in eine Produktion findet, das alleinige und ausschließliche, hinsichtlich des Verwendungszwecks und des räumlichen wie zeitlichen Geltungsbereichs in jeweils zwischen den Vertragsparteien zu treffenden Zusatzvereinbarungen näher bestimmte und nur mit Zustimmung des Arrangeurs auf Dritte übertragbare Nutzungsrecht³ ein.
- 2.2 Sofern die Vertragsparteien in den jeweiligen Zusatzvereinbarungen nicht ausdrücklich etwas davon Abweichendes vereinbaren, gilt die Rechtseinräumung jeweils nur für die Herstellung eines bestimmten Produkts für ein bestimmtes Unternehmen und die Nutzung in unbearbeiteter Form. Insbesondere ist es dem Auftraggeber ohne entsprechende ausdrückliche Regelung nicht gestattet, das Arrangement mit verändertem Text oder auszugsweise (z.B. durch Tonbandzuspielung oder Sampling) und/oder in nicht ausdrücklich vereinbarten Medien zu nutzen.

³ Die Regelung, die eine Übertragung der vom Arrangeur eingeräumten Rechte auf einen Dritten von der Zustimmung des Arrangeurs abhängig macht, ist äußerst künstlerfreundlich. In der Praxis vereinbaren die Vertragsparteien nicht selten das genaue Gegenteil, nämlich die freie Übertragbarkeit der eingeräumten Rechte. Folgendes Regelung als Beispiel:

„Die in diesem Vertrag dem Auftraggeber eingeräumten Rechte können vom Auftraggeber ganz oder teilweise, ohne Zustimmung des Komponisten auf Dritte übertragen werden.“

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

- 2.3 Ausgenommen von der Rechtseinräumung sind insbesondere diejenigen Rechte und Vergütungsansprüche, die von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden.
- 2.4 Die Rechtseinräumung erfolgt in jedem Fall erst mit vollständiger Bezahlung des unter Punkt 5 vereinbarten Honorars.

3. Zeitrahmen

- 3.1 Der Arrangeur wird den Auftraggeber laufend/auf Anfrage⁴ über den Fortgang seiner Arbeit informieren und dem Auftraggeber das erarbeitete Material unaufgefordert/über dessen Aufforderung⁵ zugänglich machen. Der Auftraggeber ist berechtigt, Anregungen zum Werk zu geben. Im Hinblick darauf, dass es sich beim Vertragsgegenstand um die Erbringung einer künstlerischen Leistung handelt, die nur subjektiv bewertet werden kann, leistet der Künstler für die Art der von ihm zu erbringenden Leistung und deren künstlerische Qualität keine Gewähr.
- 3.2. Ablieferungstermin für das fertige Arrangement ist der
- 3.3 Der Auftraggeber wird das Werk nach Ablieferung durch den Arrangeur prüfen und abnehmen, wobei er die Abnahme nicht unangemessen verzögern oder verweigern darf. Die Abnahme hat jedenfalls bis spätestens nach dem Ablieferungstermin zu erfolgen.
- 3.4 Für den Fall der Aufführung/Produktion des Werks in der arrangierten Fassung werden die Vertragsparteien eine auf die jeweilige Aufführung/Produktion zugeschnittene gesonderte Vereinbarung über die Umsetzung des Arrangements treffen.
- 3.5 Der Arrangeur wird auf allen im Rahmen dieses Vertrages und den dazugehörigen Zusatzvereinbarungen geschaffenen Bild-, Ton-, Bildtonträgern und Notenexemplaren namentlich genannt.

⁴ Unzutreffendes ist zu streichen. Ob die Parteien eine laufende Berichtspflicht des Arrangeurs vereinbaren, wird unter anderem vom Marktwert, der Erfahrung und Eigenständigkeit des Künstlers, der Größe/Wichtigkeit des Projekts und dem know how (objektive Mitsprachemöglichkeit) des Auftraggebers abhängen.

⁵ Vgl. FN 4. Verfügt der Auftraggeber nicht über das entsprechende know how, um über die Qualität unfertiger Arbeit zu befinden und/oder hat er kein Mitspracherecht, macht es auch wenig Sinn, ihn mit den Ergebnissen einzelner Arbeitsabschnitte zu konfrontieren.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

4. Gewährleistung

- 4.1 Der Arrangeur wird das Werk entweder alleine oder nur in Zusammenarbeit mit vom Auftraggeber vorher genehmigten (Mit)Urhebern erstellen und gewährleistet, dass er zu der vertragsgegenständlich geregelten Rechtseinräumung berechtigt ist.⁶ Er gewährleistet überdies, keine vorbestehenden Werke oder Vorlagen bei der Erarbeitung des Werks zu benutzen⁷.
- 4.2 Der Arrangeur kennt die technischen Produktionsvorgaben. Er wird daher bei der Erstellung des Werks Sorge dafür tragen, dass diese Vorgaben eingehalten werden.

5. Vergütung

5. Für das Arrangement und die Rechtseinräumung gemäß Punkt 4 dieses Vertrages erhält der Arrangeur ein

Auftragshonorar von	€
zuzüglich% USt	€
insgesamt	€

in Worten

zahlbar in zwei gleichen Teilbeträgen zu je €, bei Abschluss dieses Vertrages und bei Abnahme des fertigen Materials gemäß Punkt 3.3. Dieses Auftragshonorar ist in sei-

⁶ Ist der Auftraggeber Miturheber, empfiehlt sich die Aufnahme einer Bestimmung in den Vertragstext, wonach der Auftraggeber bestätigt, dass ihn der/die Miturheber zur Erteilung des Bearbeitungsauftrages autorisierten bzw. er sich zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der im Zuge einer etwaigen Auftragserteilung ohne Genehmigungen der Miturheber entstehen kann.

⁷ Die Verankerung einer solchen Gewährleistung ist freilich nur insofern sinnvoll und ratsam, als der Komponist tatsächlich keine vorbestehenden Werke zu be- bzw. verarbeiten gedenkt. Greift er bei der Erarbeitung des Auftragswerks hingegen auf bereits bestehende Stoffe zurück, so ist im Vertrag zunächst zu klären, welche Stoffe dies sind und darüber hinaus, wer diese „Stoffrechte“ erwirbt; insbesondere, ob der Erwerb unter Umständen bereits durch den Komponisten/Auftraggeber erfolgte oder wer von beiden die Rechte erwerben wird bzw. der Erwerb der Rechte wegen bereits abgelaufener Schutzfrist überhaupt nicht notwendig ist.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

nen Teilbeträgen jeweils umgehend nach Fälligkeit auf das Konto des Komponisten mit der Konto-Nr und der BLZ zu überweisen.

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Der Arrangeur ist bei der Erstellung des Werks ausschließlich an diesen Vertrag gebunden und steht insbesondere in keinerlei Weisungsverhältnis zum Auftraggeber. Er ist in der Wahl seiner Arbeitszeit und des Arbeitsorts frei.
- 6.2 Der Arrangeur ist für die Versteuerung aller ihm nach diesem Vertrag zustehenden Beträge sowie für alle sozialversicherungsrechtlichen Abgaben selbst verantwortlich.
- 6.3 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei Briefwechsel genügt.
- 6.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien werden die ungültige Klausel durch eine Klausel ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Die Parteien sind verpflichtet, an einer entsprechenden Klarstellung des Vertragstextes mitzuwirken. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken, die dieser Vertrag enthält.
- 6.5 Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das die Handelsgerichtsbarkeit in ausübende Gericht zuständig, soweit nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht.
- 6.6 Der Vertrag ist gebührenfrei. Allfällige Vertragsgebühren trägt der Auftraggeber. Die Kosten einer etwaigen rechtlichen Beratung trägt jeder Vertragspartner selbst.

....., am

.....
Auftraggeber

.....
Arrangeur

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>